

**Wichtige Unterlagen zu Ihrem Versicherungsvertrag:**

- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT)
- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - InternetSchutz (SVPS-IN)

### Inhaltsverzeichnis

- |    |  |     |   |
|----|--|-----|---|
| 1. | Wie sind die Regelungen zum Vertrag aufgebaut?           | 10. | Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?                          |
| 2. | Wann beginnt und wann endet der Vertrag?                 | 11. | Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles? |
| 3. | Wie kann der Vertrag noch enden?                         | 12. | Was gilt für Ihre Repräsentanten?   |
| 4. | Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?         | 13. | Was gilt bei mehreren Versicherern?                                       |
| 5. | Was gilt bei Ratenzahlung?                               | 14. | Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?                            |
| 6. | Was gilt für den Folgebeitrag?                           | 15. | Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?                     |
| 7. | Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung? | 16. | Welches Recht gilt?   |
| 8. | Was gilt beim Lastschriftverfahren?                      | 17. | Welcher Gerichtsstand gilt?   |
| 9. | Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?             |     |   |

### 1. Wie sind die Regelungen zum Vertrag aufgebaut?

Unter dem Dach Ihrer PrivatSchutz-Versicherung können Sie mehrere Versicherungen (wie zum Beispiel eine Gebäudeversicherung und/oder eine Privathaftpflichtversicherung) abschließen. Bei diesen Versicherungen handelt es sich jeweils um rechtlich selbstständige Verträge. Im Allgemeinen Teil sind übergreifende Themen geregelt. In den besonderen Bedingungen zu den einzelnen Versicherungen finden Sie die speziellen Regelungen zum jeweiligen Versicherungsvertrag. Diese Regelungen werden noch ergänzt durch besondere Klauseln und Vereinbarungen - diese finden Sie direkt im Versicherungsschein oder seinen Anlagen.

Der Allgemeine Teil zum PrivatSchutz gilt übergreifend für folgende Versicherungen:

- Wohngebäudeversicherung
- Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Privathaftpflichtversicherung
- Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
- Gewässerschadenhaftpflichtversicherung
- Bootshaftpflichtversicherung
- Jagdhaftpflichtversicherung
- Haftpflichtversicherung für Jungjägerkurse und -prüfungen
- Unfallversicherung
- InternetSchutz
- Schutzbrief SorglosLeben
- Schutzbrief SorglosWohnen
- Bauhelferunfallversicherung
- Bauherrenhaftpflichtversicherung

### 2. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

#### 2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags und vorbehaltlich 2.2 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit zahlen.

Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit Tagesbeginn (0.00 Uhr), damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.

*Für die Hausratversicherung und die Wohngebäudeversicherung gilt zusätzlich:*

Für Schäden durch Leitungswasser, Überschwemmung und Rückstau beginnt der Versicherungsschutz bei Neuabschluss einer Versicherung oder bei Einschluss der weiteren Elementargefahren in eine bestehende Versicherung erst 14 Tage nach dem im Versicherungsschein oder Nachtrag als Versicherungsbeginn bzw. Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für eine möglicherweise zugesagte vorläufige Deckung.

*Für den Baustein ExistenzSchutz der Unfallversicherung gelten die dort beschriebenen besonderen Wartezeiten.*

#### 2.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

10. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?  
11. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles?  
12. Was gilt für Ihre Repräsentanten?  
13. Was gilt bei mehreren Versicherern?  
14. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?  
15. Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?  
16. Welches Recht gilt?  
17. Welcher Gerichtsstand gilt?

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres von Ihnen in Textform gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

Beim Tod des Versicherungsnehmers gelten die gesetzlichen Regelungen.

### 3. Wie kann der Vertrag noch enden?

#### 3.1 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Abweichend hiervon ist in der Haftpflichtversicherung eine Kündigung nur möglich, wenn wir nach dem Eintritt des Versicherungsfalles einen Anspruch auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

Die Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats erfolgen, gerechnet ab dem Zeitpunkt

- in der Wohngebäude-, Hausrat- oder Glasversicherung: zu dem die Verhandlungen über die Entschädigung abgeschlossen sind
- in der Haftpflichtversicherung: zu dem wir eine Schadenersatzzahlung geleistet oder einen Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben
- in der Unfallversicherung: zu dem wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Fall eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein
- im InternetSchutz, Schutzbrief-SorglosLeben oder Schutzbrief-SorglosWohnen: zu dem wir eine Leistung erbracht haben.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### 3.2 Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

*Für die Glasversicherung, die Hausratversicherung und die Wohngebäudeversicherung gilt:*

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Soweit Versicherungsschutz für Glas im privaten Haushalt oder eine Hausratversicherung vereinbart ist, gilt

- als Wegfall des versicherten Interesses die vollständige und dauerhafte Auflösung des Haushaltes (Hausratversicherung: ... des versicherten Hausrates) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
- Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

### 4. Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?

#### 4.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach Abschluss des Vertrages

fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

#### **4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

#### **5. Was gilt bei Ratenzahlung?**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten der laufenden Versicherungsperiode sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

#### **6. Was gilt für den Folgebeitrag?**

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

#### **7. Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?**

##### **7.1 Allgemeiner Grundsatz**

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Fällt das versicherte Interesse (in der Unfallversicherung und im Schutzbrief SorglosLeben: die versicherte Person) nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

**7.2** Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

**7.2.1** Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und auf den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist diese Belehrung unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

**7.2.2** Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden sind, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

**7.2.3** Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

**7.2.4** Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

Unfallversicherung: Das "versicherte Interesse" ist gleichbedeutend mit der versicherten Person.

#### **8. Was gilt beim Lastschriftverfahren?**

Ist das Einziehen des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, diesen und künftige Beiträge per Rechnung anzufordern.

#### **9. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

#### **10. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**

**10.1** Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannte Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

**10.2** Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

##### **10.2.1** Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

##### **10.2.2** Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 10.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

##### **10.2.3** Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 10.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

##### **10.2.4** Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

##### **10.2.5** Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

##### **10.3** Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzei-

gepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### **10.4 Rechtsfolgenhinweis**

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

#### **10.5 Ihr Vertreter**

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 10.1 und 10.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Ihnen zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **10.6 Erlöschen unserer Rechte**

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

### **11. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls?**

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

### **12. Was gilt für Ihre Repräsentanten?**

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

### **13. Was gilt bei mehreren Versicherern?**

#### **13.1 Anzeigepflicht**

Versichern Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr, so sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

#### **13.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 28 Versicherungsvertragsgesetz beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

### **14. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?**

#### **14.1 Rechte aus dem Vertrag**

Sie als Versicherungsnehmer können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

#### **14.2 Zahlung der Entschädigung**

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

### **15. Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

### **16. Welches Recht gilt?**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### **17. Welcher Gerichtsstand gilt?**

#### **17.1 Klagen gegen uns**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Das Gericht Ihres Wohnsitzes oder - in Ermangelung desselben - Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ist dann nicht zuständig, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben. In diesen Fällen gelten die Gerichtsstände der ZPO.

#### **17.2 Klagen gegen Sie**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Dieser Gerichtsstand gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt war. In diesem Fall ist das Gericht im Inland zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz, oder in Ermangelung desselben, Ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

## Inhaltsverzeichnis

### I. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes, Versicherungsfall
2. Versicherte Person
3. Begrenzung der Leistung
4. Ausschlüsse
5. Ersatz für Verluste bei Interneteinkäufen
6. Ersatz für Verluste bei Internetverkäufen
7. Identitätsmissbrauch
8. Selbstbehalt bei Missbrauch von Zahlungskarten
9. Wiederbeschaffungskosten von Zahlungskarten und Identitätsdokumenten

10. Sperrung von Konten und Karten
11. Datenrettung
12. Psychologische Erstberatung nach Cyber-Mobbing
13. Löschen persönlicher und missbräuchlich verwendeter Daten

### II. Beitrag

14. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang können wir den Beitrag ändern?

### III. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

15. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
16. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
17. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT)

### I. Umfang des Versicherungsschutzes

#### 1. Gegenstand des Versicherungsschutzes, Versicherungsfall

- 1.1 Wir übernehmen im Versicherungsfall die Kosten nach den Ziffern 5 bis 13 und organisieren zusätzlich Hilfeleistungen durch Spezialisten oder Fachfirmen, wenn dies in den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich genannt ist. Darüber hinaus steht Ihnen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr eine Service-Notrufnummer zur Verfügung, um eine versicherte Leistung in Anspruch zu nehmen.
- 1.2 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs nach den Ziffern 5 bis 13 gegeben sind.

#### 2. Versicherte Person

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer und alle mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen. Mitversichert sind neben Ihren ledigen Kindern auch ledige Kinder Ihres Ehegatten, Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Mündel sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

#### 3. Begrenzung der Leistung

##### 3.1 Entschädigung je Versicherungsfall

Unsere Leistungen sind pro Versicherungsfall begrenzt auf den in den Ziffern 5 bis 13 jeweils vereinbarten Betrag. Versichert sind maximal zwei Versicherungsfälle pro Leistungsart innerhalb eines Kalenderjahres.

##### 3.2 Sonstige Beschränkungen

Sofern wir nach den Ziffern 5 bis 13 einen Dienstleister für die Erbringung der vereinbarten Leistung einsetzen, zahlen wir die zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleistungsbetrieb. Sofern jedoch die von uns zu übernehmenden Kosten nicht ausreichen oder die jeweilige Jahreshöchstentschädigung überschritten wird, stellt der Dienstleistungsbetrieb Ihnen den darüber hinausgehenden Betrag direkt in Rechnung. In diesem Fall werden Sie informiert und um Zustimmung zur weiteren Beauftragung des Dienstleisters gebeten, bevor weitere Kosten anfallen.

Wir tragen keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten für die beauftragten oder vermittelten Unternehmen.

#### 4. Ausschlüsse

- 4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar
  - durch Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden;
  - auf Kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen oder ähnlichen feindseitigen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt wurde oder nicht) beruhen, auch soweit diese im und/oder ausgehend vom virtuellen Raum (Cyberwar) mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der Informationstechnik begangen werden;
  - durch Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen verursacht werden;
  - durch Terrorakte, Cyberterrorismus verursacht werden. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder

Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;  
- durch Handlungen von staatlichen Stellen oder Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten verursacht werden.

#### 4.2 Die Leistung ist ausgeschlossen

- soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Hausratversicherung) beansprucht werden kann oder andere von Ihnen eingebundene Dienstleister (z. B. Online-Bezahlsysteme oder Online-Treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind;
- für Schäden, die im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit stehen;
- für Kosten, die aus Schadenergebnissen vor Beginn des Versicherungsschutzes resultieren.

#### 5. Ersatz für Verluste bei Interneteinkäufen

5.1 Versichert sind von Ihnen über das Internet gekaufte Waren. Versicherungsschutz besteht für die Nicht- oder Falschliefung der versicherten Ware sowie für den Fall, dass die Ware beschädigt oder zerstört bei Ihnen ankommt. Versichert sind nur Waren mit einem Kaufpreis zwischen 50 und 3.000 EUR, die dem persönlichen Gebrauch dienen und die in einem Zahlungsvorgang vollständig bezahlt wurden (kein Ratenkauf).

5.2 Die Höchstentschädigung beträgt 3.000 EUR je Versicherungsfall. Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.

5.3 Wir erstatten den Kaufpreis der versicherten Ware nur, wenn bei Beschädigung, Nicht- oder Falschliefung eine Rückabwicklung des Kaufvertrages sowie Rückerstattung des Kaufpreises durch uns nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt sämtlicher Unterlagen erreicht werden kann. In diesem Fall ist uns die Ware zu überlassen. Eine Nichtlieferung liegt vor, wenn Sie die Ware nicht innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises erhalten haben.

Eine Falschliefung liegt vor, wenn eine andere, als die im Kaufvertrag vereinbarte Ware geliefert wurde.

5.4 Voraussetzung für die Leistung ist, dass Sie nachweislich die Rechte, die Ihnen gesetzlich oder vertraglich zustehen (insbesondere Widerruf und Gewährleistungsrechte), in Anspruch genommen haben, um

- bei Beschädigung die Ware durch Nachbesserung oder Nachlieferung des Verkäufers gegen eine einwandfreie Ware einzutauschen oder;
- bei Nicht- oder Falschliefung eine neue Lieferung des Gegenstands durch den Verkäufer zu erwirken;
- bei Unterbleiben oder Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Nachlieferung den Kaufpreis nach Rücktritt vom Vertrag vom Verkäufer erstattet zu bekommen.

5.5 Wird der Kaufvertrag zu einem späteren Zeitpunkt doch noch ordnungsgemäß erfüllt, so haben Sie den von uns bezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an uns zurückzuerstatten.

5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Online-Kaufverträge über nachfolgende Waren:

- Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere
- Waren im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internet Providern
- Strom, Gas, Pflanzen und Tiere
- Waffen und illegal erworbene oder verbotene Waren

Ferner besteht kein Versicherungsschutz

- bei Schäden im Zusammenhang mit Online-Verträgen über Dienstleistungen, Downloads, (Software-)Lizenzen oder Urheberrechten;
- für entgangenen Gewinn oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung;
- wenn der Verkäufer seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union hat.

## **6. Ersatz für Verluste bei Internetverkäufen**

**6.1** Versicherungsschutz besteht, wenn

- Sie als Verkäufer beim Onlineverkauf von einem Dritten über seine Identität getäuscht wurden, indem dieser die Zugangsdaten zu einem Online-Portal einer anderen Person (vermeintlicher Käufer) rechtswidrig genutzt hat und
- Sie aufgrund rechtlicher Verpflichtungen dem vermeintlichen Käufer mangels (dessen) Verschulden einen bereits von diesem erhaltenen Kaufpreis erstatten müssen, ohne dass Sie die Sache zurückerhalten.

**6.2** Die Höchstentschädigung beträgt 3.000 EUR je Versicherungsfall. Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.

**6.3** Voraussetzung für die Leistung ist, dass Sie nachweislich Ihre gesetzlich zustehenden Rechte in Anspruch genommen haben, um die gelieferte Ware vom vermeintlichen Käufer zurückzubekommen und der vermeintliche Käufer dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist. Sie haben uns die Kontaktdaten sowohl des vermeintlichen Käufers, als auch des Dritten mitzuteilen, soweit diese Ihnen bekannt sind und uns sämtlichen Schriftverkehr mit dem vermeintlichen Käufer und/oder dem Dritten zu überlassen.

**6.4** Erhalten Sie oder eine mitversicherte Person nachträglich eine Zahlung oder Rückgabe der Sache durch den Dritten, haben Sie insoweit den von uns bezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an uns zurückzuerstatten.

**6.5** Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn die Versendung der Ware bereits vor dem Erhalt der Gegenleistung (z. B. Gutschrift des Kaufpreises auf Ihrem Konto) erfolgte;
- für die in Ziffer 5.6 genannte Fälle;
- wenn der Käufer seinen Wohnsitz oder Firmensitz außerhalb der Europäischen Union hat.

## **7. Identitätsmissbrauch**

**7.1** Versichert sind Vermögensschäden, die Ihnen durch einen Identitätsmissbrauch entstehen. Ein Identitätsmissbrauch liegt vor, wenn der handelnde Dritte zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten weder selbst berechtigt noch von Ihnen bevollmächtigt wurde und er diese Daten rechtswidrig zur Erlangung eines Vermögensvorteils oder zum Zwecke der Bereicherung nutzt.

**7.2** Versichert ist ausschließlich der Missbrauch

- von privat genutzten Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten beim Bezahlen im Internet;
- eines privat genutzten Online-Kundenkontos, sofern Sie dadurch aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung zur Lieferung einer Ware oder Rückerstattung des Kaufpreises verpflichtet sind;
- beim privaten Online-Banking oder der Nutzung sonstiger elektronischer Bezahlssysteme mit Bank-Funktion (z. B. PayPal)

sowie Schäden durch Pharming, Phishing und Skimming.

**7.3** **Pharming** ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten durch Manipulation des Webbrowsers (beispielsweise durch DNS-Spoofing) vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschafft. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

**7.4** **Phishing** ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschafft, wobei der Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzt. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

**7.5** **Skimming** ist eine Betrugsmethode, bei der der Täter - beispielsweise am Bankautomaten - Kartendaten und die PIN ausspäht. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Bankverkehr unerlaubte Handlungen vor.

**7.6** Die Höchstentschädigung beträgt 15.000 EUR je Versicherungsfall. Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.

**7.7** Voraussetzung für die Leistung ist, dass Sie die vereinbarten Pflichten als Kunde gegenüber dem Kreditkarten-, Zahlungs- oder E-Geld-Institut schuldhaft verletzt haben und deshalb die Erstattung des Schadens durch die Bank zu Recht vollständig oder teilweise schriftlich abgelehnt wurde.

**7.8** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass

- Zahlungskarten oder Zugangsdaten bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes in den Besitz eines Dritten gelangt sind;
- Sie oder eine mitversicherte Person einen Schaden in betrügerischer Absicht unmittelbar oder mittelbar verursacht bzw. ermöglicht haben;
- Zahlungskarten oder Zugangsdaten durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung in den Besitz eines Dritten gelangt sind.

## **8. Selbstbehalt bei Missbrauch von Zahlungskarten**

**8.1** Versichert ist die mit Ihnen vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung, die ein Kreditkarten-, Zahlungs- oder sonstiges Geldinstitut bei missbräuchlichem Einsatz Ihrer privat genutzten Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarte nach einem Identitätsmissbrauch im Sinne von Ziffer 7.1 von Ihnen verlangt.

**8.2** Voraussetzung für die Leistung ist, dass

- Ihnen durch den missbräuchlichen Einsatz Ihrer Zahlungskarte ein Vermögensschaden auf Ihrem Bankkonto entstanden ist;
- Sie die widerrechtliche Belastung des Kontos innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis darüber Ihrem Kreditkartenunternehmen melden und
- der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Instituts geregelte Selbstbehalt von Ihnen verlangt wurde.

**8.3** Versicherungsschutz besteht auch nach Verlust oder Diebstahl Ihrer Zahlungskarte.

## **9. Wiederbeschaffungskosten von Zahlungskarten und Identitätsdokumenten**

**9.1** Versichert sind die Wiederbeschaffungskosten von persönlichen und privaten Zahlungskarten (z. B. EC-Karte, Kreditkarte, Debitkarte) und Identitätsdokumenten (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

**9.2** Die Höchstentschädigung beträgt 250 EUR je Versicherungsfall. Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.

**9.3** Voraussetzung für die Leistung ist, dass Sie Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne von Ziffer 7.1 geworden sind und Ihre Zahlungskarte aus diesem Grunde gesperrt wurde. Wir übernehmen die notwendigen Gebühren für das Ausstellen einer neuen Karte, wenn die Bank diese von Ihnen verlangt. Dasselbe gilt, wenn ein Identitätsdokument missbräuchlich eingesetzt wurde.

**9.4** Versicherungsschutz besteht auch nach Diebstahl der Zahlungskarte oder des Identitätsdokuments, ohne dass bereits ein Identitätsmissbrauch vorliegt.

## **10. Sperrung von Konten und Karten**

**10.1** Versichert sind Serviceleistungen (Beratung und Unterstützung), die im Rahmen der Sperrung von Konten, Karten und Zahlungsmitteln erbracht werden.

**10.2** Voraussetzung für die Leistung ist, dass Sie Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne von Ziffer 7.1 geworden sind. Die Leistung wird auch erbracht, wenn noch kein Vermögensschaden entstanden ist, jedoch infolge einer Handlung eines Dritten unmittelbar droht.

**10.3** Versicherungsschutz besteht auch nach Verlust und Diebstahl der Zahlungskarte, ohne dass ein Identitätsmissbrauch vorliegt.

## **11. Datenrettung**

**11.1** Wir organisieren eine Fachfirma und übernehmen die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung Ihrer elektronischen und ausschließlich für private Zwecke genutzten Daten nach einer Online-Attacke. Die Höchstentschädigung beträgt 2.000 EUR je Versicherungsfall. Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.

### 11.2 Voraussetzung ist, dass

- die Daten auf einem Datenträger (z. B. Festplatte oder Speicherkarte) gespeichert waren;
- die Daten durch das Handeln unbefugter Dritter oder eine Schadsoftware beschädigt, zerstört, unbrauchbar oder nicht mehr verfügbar sind und
- sich der Datenträger im Zeitpunkt des Angriffs in Ihrem oder im Besitz einer mitversicherten Person befunden hat.

Eine erfolgreiche Wiederherstellung Ihrer Daten scheidet aus, wenn eine Rekonstruktion der Daten technisch nicht möglich ist.

### 11.3 Kein Versicherungsschutz besteht für

- den erneuten Lizenzwerb;
- Daten, die auf Spielekonsolen gespeichert sind;
- Daten, zu deren Nutzung Sie oder eine mitversicherte Person nicht berechtigt waren oder es sich um Daten strafrechtlichen Inhalts handelt.

## 12. Psychologische Erstberatung nach Cyber-Mobbing

**12.1** Werden Sie oder eine mitversicherte Person Opfer von Cyber-Mobbing, organisieren wir eine telefonische psychologische Erstberatung durch einen Diplom-Psychologen und übernehmen die Kosten hierfür. Die telefonische Unterstützung umfasst Informationen zu Hilfsquellen und Benennung von weiteren Unterstützungsangeboten und Empfehlungen zur weiteren Behandlung.

**12.2** Die telefonische Erstberatung kann höchstens bis zu drei Stunden pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. An einer daran anschließenden psychologischen Behandlung beteiligen wir uns pro Kalenderjahr mit insgesamt maximal 300 EUR.

**12.3 Cyber-Mobbing** ist die Diffamierung, Belästigung, Bedrängung oder Nötigung mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet. Hierzu gehört auch der Diebstahl Ihrer virtuellen Identität, um in Ihrem Namen Beleidigungen vorzunehmen.

## 13. Löschen persönlicher und missbräuchlich verwendeter Daten

**13.1** Werden Ihre persönlichen Daten gegen Ihren Willen im Internet auf einer fremden Website veröffentlicht, unterstützen wir Sie bei der Löschung dieser Inhalte. Dies gilt auch für rechtswidrige Äußerungen (z. B. Beleidigungen) über Sie, die geeignet sind, Ihr persönliches Ansehen herabzusetzen. In diesen Fällen beauftragen wir einen spezialisierten Dienstleister oder eine Agentur zur Löschung oder Unterdrückung von Suchinhalten von Online-Inhalten nach Anschreiben der Agentur an den Serviceprovider oder Webseitenbetreiber. Darüber hinaus informieren und beraten wir Sie über alternative Vorgehensweisen zur Datenlöschung.

**13.2** Je Website übernehmen wir bis zu drei Löschversuche, sofern dies erforderlich ist. Bleiben die Löschversuche erfolglos, haben Sie uns gegenüber keinen Anspruch auf eine erfolgreiche Löschung der gegen Ihren Willen veröffentlichten persönlichen Daten oder rechtswidriger Äußerungen.

**13.3** In Fällen, bei denen eine Löschung persönlicher Daten oder rechtswidriger Äußerungen erfolglos verlaufen ist, vermitteln wir Ihnen eine telefonische Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, sofern die Erstberatung ohne Prüfung von Unterlagen durchgeführt werden kann. Nach Kontaktaufnahme mit der Service- und Notfall-Hotline werden Sie an die telefonische Rechtsberatung weitergeleitet.

## II. Beitrag

### 14. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang können wir den Beitrag ändern?

**14.1** Anpassung des Beitrags aufgrund einer Neukalkulation  
Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwands für die Rückversicherung) sowie des Gewinnansatzes kalkuliert.

**14.2** Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen (und der den Verträgen zurechenbaren Kosten) dies erforderlich macht - an diese Entwicklung anzupassen. Erhöhungen des Gewinnansatzes und der Provisionsätze bleiben bei der Neukalkulation außer Betracht. Zur Ermittlung des Anpassungsbe-

darfs wird der Beitrag mindestens alle fünf Jahre - gerechnet ab 01.05.2016 - neu kalkuliert.

**14.3** Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen dabei für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht. Die Neukalkulation der Beiträge wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen durchgeführt. Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind, kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs auf den entsprechenden Teilbestand abgestellt werden.

**14.4** Ergibt die Neukalkulation, dass eine Änderung des Beitrags um weniger als 5 % erforderlich wäre, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung. Wird die vorgenannte Schwelle überschritten, sind die Neukalkulation und die ihr zugrunde liegenden Statistiken einem unabhängigen Treuhänder zur Prüfung vorzulegen. Sofern dieser die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt, sind wir berechtigt und im Fall einer sich aus der Neukalkulation ergebenden Beitragsreduzierung verpflichtet, den Beitrag für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen.

Dabei darf eine sich aus der Neukalkulation ergebende Erhöhung 20 % des bisherigen Beitrags nicht übersteigen. Darüber hinaus darf der neue Beitrag nicht höher sein, als der Beitrag für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft.

**14.5** Senkungen des Beitrags gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres, das auf den Abschluss der Überprüfung durch den Treuhänder folgt. Hält der Treuhänder eine von uns im Rahmen der Neukalkulation ermittelte Senkung des Beitrags für nicht ausreichend, haben wir unverzüglich eine Neukalkulation vorzulegen.

**14.6** Erhöhungen des Beitrags gemäß Ziffer 14 wird Ihnen von uns spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt.

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung schriftlich kündigen.

Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen werden wir Sie in der Mitteilung über die Erhöhung des Beitrags informieren.

## III. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 15. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

**15.1** Zum Schutz vor Schadsoftware und bekannten Software-Schwachstellen sind auf Ihren internetfähigen Endgeräten stets wirkungsvolle und aktuelle Schutzprogramme (Antivirensoftware) im Einsatz zu halten sowie regelmäßig zutreffende Sicherheits-Updates (Patches) für die gesamte Software zeitnah einzuspielen.

### 16. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

**16.1** Sie müssen uns jeden Versicherungsfall unverzüglich anzeigen. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung einem Dritten zu, ist auch dieser zur Anzeige verpflichtet. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum oder das Vermögen haben Sie auch unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

**16.2** Sie haben uns, soweit möglich, unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

**16.3** Im Fall eines Identitätsmissbrauchs ist die widerrechtliche Belastung Ihres Kontos binnen 48 Stunden nach Kenntnis den zuständigen Behörden und uns zu melden.

**16.4** Sie haben dafür zu sorgen, dass der Schaden, sofern möglich, abgewendet oder gemindert wird. Unseren Weisungen haben Sie dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns über den Schaden ausführlich und wahrheitsgemäß zu berichten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

**16.5** Sie sind verpflichtet, uns bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns hierfür alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

**17. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

**17.1** Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

**17.2** Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns nach Ziffer 17.1 zustehendes Kündigungsrecht ausüben.